OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651384/2/FP

Datum:
Linz, 27. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G. F., Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Jänner 2019, GZ: FE-73/2019, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen 2 Monaten amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst mit einem ihr zugekommenen Befund, aus dem sich eine Diabeteserkrankung des Bf samt Umstellung auf eine Insulinpumpe ergebe. Aufgrund der nun „bekannten" Bedenken, müsse die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen überprüft werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 18. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen darstellte, dass der Befund irrtümlich an die Behörde übermittelt worden sei. Er habe sich einer Untersuchung beim arbeitsmedizinischen Dienst unterzogen und eine weitere Untersuchung benötigt. Seine gesundheitliche Eignung sei festgestellt worden und sei ihm deshalb die Fahrberechtigung auf bestimmten Schienenfahrzeugen erteilt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im angefochtenen Bescheid keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche angesichts des Vorliegens aller erforderlichen Sachverhaltselemente nicht für erforderlich. Die Verhandlung unterbleibt insofern gem. § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt über die Lenkberechtigungen der Klassen A und B. Am 10. Jänner 2019 langte bei der belangten Behörde ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land samt ausführlichem, den Bf betreffenden, Befund Dris. x ein. Dem Befund ist zu entnehmen, dass der Bf bekannter KHK (Koronare Herzkrankheit) und PAVK (Periphere arterielle Verschlusskrankheit) Patient in stabilem und zufriedenstellendem Zustand sei. Der Bf sei überdies auf eine Insulinpumpentherapie umgestellt worden. Aus den Diagnosen ergibt sich, dass der Bf an insulinpflichtigem Diabetes mellitus leidet.
Der Bf habe keine Hypoglykämiewahrnehmungsstörungen und spreche nichts gegen die Erteilung einer Lenkberechtigung in Bezug auf eine Straßenbahn. Der Bf habe einen Hypo unter der Pumpzeit gehabt.
Der Facharzt empfiehlt Kontrolluntersuchungen in dreijährigen Abständen.

Der Befund steht in Zusammenhang mit der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Schienenfahrzeugen (Straßenbahn). [Befund Dris. x vom 21. Dezember 2018]
Aus dem Berechtigungsausweis Nr. 3421 des Bf, ausgestellt von der Linz AG Linien, ergibt sich eine Fahrberechtigung des Bf zum Lenken der Typen GTW, CR, TW1 und BW ohne Personentransport.
Die letzte Nachuntersuchung des Bf fand laut genanntem Ausweis im Jänner 2019 statt. [Fahrausweis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Insbesondere aus dem der Behörde zugegangenen Befund Dris. x ergibt sich, dass der Bf an insulinpflichtigem Diabetes mellitus leidet, einer Erkrankung, die geeignet ist, die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu beeinträchtigen. Dieser Umstand ergibt sich schon daraus, dass die FSG-GV der Zuckerkrankheit eine eigene Bestimmung (§ 11) widmet, prinzipiell eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme fordert (vgl. Abs 1 leg. cit.) und bei Insulinpflicht eine Befristung der Lenkberechtigung, ärztliche Kontrolluntersuchungen und eine amtsärztliche Nachuntersuchung zwingend vorsieht (vgl. Abs 2 und 3 leg. cit.).
Im Ergebnis ergibt sich aus dem vorliegenden Befund, dass der Bf an insulinpflichtigem Diabetes mellitus, sowie einer koronaren Herzerkrankung und peripherer arterieller Verschlusskrankheit leidet.
Der Umstand, dass der vorliegende Befund nur irrtümlich an die belangte Behörde gelangt sein mag, vermag an den Umständen nichts zu ändern. Das österreichische Verwaltungsrecht kennt kein Verbot der Verwertung von Beweisen, auch wenn diese aufgrund eines Versehens an die Behörde gelangt sind. Vorliegend wurde der Behörde aufgrund der Übermittlung des Befundes durch eine aus der Sphäre des Bf stammende Person (Arzt) eine führerscheinrelevante Erkrankung des Bf bekannt, weshalb sie zum Handeln gezwungen war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

§ 11 FSG-GV lautet:

§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(3) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:

1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);
2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;

3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;

4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;

5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

(4) Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Bestimmte Krankheiten schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (vgl. bspw. VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299; zu psychischen Krankheiten und geistige Störungen). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit

Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aus dem im Akt erliegenden Befund ergibt sich, dass der Bf unter anderem an insulinpflichtigem Diabetes mellitus leidet. Zwar besteht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine allgemeine Erfahrung dahingehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 15. September 2009, Zl. 2007/11/0043), jedoch ist schon aufgrund der ausführlichen Behandlung von Zuckerkrankheiten, gerade beim insulinpflichtigen Diabetes mellitus Führerscheinrelevanz gegeben.
Es ergibt sich aus der FSG-GV, dass gewisse Typen des Diabetes auch in Zusammenhang mit bestimmten Erscheinungsformen (Hypoglykämie) zwingend eine Befristung der Lenkberechtigung, Kontrolluntersuchungen und amtsärztliche Nachuntersuchungen nach sich ziehen. Unter allen Umständen ist eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Nun ist aufgrund des vorliegenden Befundes erwiesen, dass der Bf an insulinpflichtigem Diabetes mellitus leidet.
Der Befundbericht trifft Aussagen über die Eignung des Bf zum Lenken von Schienenfahrzeugen. Der Bf ist nach dem von ihm übermittelten Ausweis berechtigt, Schienenfahrzeuge innerhalb der Remise und ohne Personenverkehr zu führen. Schon in diesem Zusammenhang erachtet der Facharzt Nachuntersuchungen in dreijährigem Abstand als erforderlich.

Der Befund bezieht sich nicht auf das Lenken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen. Das Lenken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen erfordert zweifellos ein anderes, ggf. höheres Aufmerksamkeitsniveau als das Lenken von Schienenfahrzeugen in abgeschlossenen Remisen. Es ist mit höherem Personenaufkommen zu rechnen, Kraftfahrzeuge werden nicht nur auf Schienen bewegt, sondern hat der Lenker auch Einfluss auf Richtungsänderungen. Automobile und Motorräder verfügen idR auch nicht über bei Schienenfahrzeugen übliche Sicherheitsvorrichtungen, die zum Einsatz kommen, wenn der Fahrzeugführer ausfällt (zB.: Totmanneinrichtung).

Die Erkrankung des Bf ist, etwa aufgrund möglicher Hypoglykämien, führerscheinrelevant und bedarf der amtsärztlichen Abklärung.

III.4. Es steht außer Frage, dass die Grunderkrankung des Bf Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr haben kann, weil sie etwa geeignet ist, Bewusstlosigkeiten herbeizuführen, die ein sicheres Beherrschen von Kraftfahrzeugen unterbinden können. Der Facharzt sieht in Bezug auf Schienenfahrzeuge eine Nachuntersuchung in drei Jahren als erforderlich an, was ein allfälliges Verschlechterungspotential nahe legt.

Zumal der mögliche Einfluss der Erkrankung auf das Beherrschen von Kraftfahrzeugen angesichts der vorliegenden Beweismittel auf der Hand liegt, hegt das Gericht Bedenken in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ. Diese Bedenken sind nach dem Gesagten auch begründet.

III.5. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde abzuweisen und der behördliche Bescheid im Ergebnis zu bestätigen.
Die von der belangten Behörde gesetzte, in Kürze ablaufende, Frist ist vom Verwaltungsgericht angemessen neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl